



Grundschule Völklingen
Wehrden / Geislaunern
Standort Wehrden:
Kleine Bergstr. 3, 66333 Völklingen
Tel. 0 68 98/ 2 66 39, Fax. 0 68 98/ 1 63 71
Standort Geislaunern:
Tel. 0 68 98 / 72 63, Fax: 0 68 98 / 76 40 13



Standort Geislaunern, Schloßstr. 21, 66333 Völklingen

An die Eltern und Erziehungsberechtigte
der Schulneulinge

Völklingen, im April 2026

Informationen zur Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2026/ 2027

Liebe Eltern der Schulbuchausleihe,

ab dem Schuljahr 2026/27 gelten neue Regelungen. Die Lernmittel werden weiterhin gegen ein Leihentgelt von der Schule bereitgestellt. Das Leihentgelt entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoschreiben.

Neu sind die Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung. Alle wichtigen Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Elternbrief vom Ministerium für Bildung und Kultur, sowie den dazugehörigen Hinweisen.

Anbei übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen:

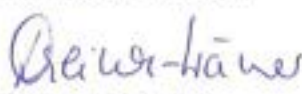
- **Antrag auf Freistellung (Amt für Ausbildungsförderung) mit Hinweisen**
- **Anmeldung Mehrbedarf (für Familien mit Bürgergeld oder Sozialhilfe)**
- **Elternanschreiben des Ministeriums über die Fördermöglichkeiten**
- **Informationsschreiben über das Leihentgelt und die weitere Vorgehensweise**

WICHTIG: Für Familien mit Bürgergeld oder Sozialhilfe erfolgt keine Befreiung mehr über das Schülerförderungsgesetz. Stattdessen kann die Erstattung direkt beim Jobcenter oder Sozialamt beantragt werden. Bitte melden Sie dort Ihren Bedarf an und reichen nach Erhalt die dazugehörige Rechnung bei Ihrem entsprechenden Kostenträger ein. **Bitte nicht in Vorlage treten!!**

Die Anträge zur finanziellen Unterstützung stellen wir Ihnen zusätzlich auf unserer Homepage zum Ausdruck zur Verfügung. Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, kommen Sie gerne ins Sekretariat nach Geislaunern (Schloßstr. 21, 66333 Völklingen).

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
Iris Dreimann-Krämer
Sekretariat und Schulbuchkoordination

Anlagen



Grundschule Völklingen
Wehrden / Geislaubern
Standort Wehrden:
Kleine Bergstr. 3, 66333 Völklingen
Tel. 0 68 98 / 2 66 39, Fax. 0 68 98 / 1 63 1
Standort Geislaubern:
Schloßstr. 21, 66333 Völklingen
Tel. 0 68 98 / 72 63, Fax: 0 68 98 / 76 40 1



Standort Geislaubern – Schloßstr. 21 - 66333 Geislaubern

Völklingen, im März 2026

Wichtige Informationen zur Schulbuchausleihe

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie haben Ihr Kind an unserer Schule angemeldet. Wenn Sie an der **entgeltlichen Schulbuchausleihe** teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Punkte:

Anmeldung

- Das **Anmeldeformular zur Schulbuchausleihe** erhalten Sie im Sekretariat und muss bis **spätestens 30. April** dort abgegeben werden.
- Die Anmeldung umfasst die **gesamte Grundschulzeit** Ihres Kindes.
- Eine Abmeldung von der Schulbuchausleihe ist jeweils zum 30. April eines Jahres möglich. Das notwendige Formular erhalten Sie im Sekretariat.

Zahlungsinformation

- **Das Leihentgelt für das Schuljahr 2026/ 2027 beträgt 70,00 €.**
- Die Zahlung muss bis **spätestens 01. Juni 2026** erfolgen.
- Die Zahlungsinformationen erhalten Sie Mitte/ Ende Mai von der Stadt Völklingen.
- Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung müssen Sie die Bücher selbst kaufen und eine Teilnahme an der Schulbuchausleihe ist nicht mehr möglich.

Befreiung vom Leihentgelt

- Förderberechtigte Familien sind vom Leihentgelt befreit. Bitte lesen Sie hierzu die Informationen (Elternbrief) und Hinweise.
- Der Antrag auf Befreiung ist beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Saarbrücken zu stellen. Ebenso besteht mittlerweile die Möglichkeit einer Befreiung über das Jobcenter oder das Sozialamt.
- Der **Befreiungsbescheid muss spätestens zum 01. Juni 2026** im Sekretariat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Iris Dreimann-Krämer
Schulbuchkoordination

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung D Digitalisierung an
Schulen und
Personalverwaltung
Lehrkräfte

An alle

Eltern und Erziehungsberechtigten
aller Schülerinnen und Schüler an den
Grundschulen im Saarland

Referat: D1 – Pädagogische
Grundsatzfragen
Bearbeitung: Gerrit Müller
Tel.: +(49)681 501-7533
E-Mail: g.jung-mueller@bil-
dung.saarland.de
Datum: 21. April 2026

Darstellung der Fördermöglichkeiten im Rahmen der Schulbuchausleihe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bereitstellung von Schulbüchern und weiteren Lernmitteln wird ab dem Schuljahr 2026/27 für den Bereich der weiterführenden Schulen neu geregelt. Die Teilnahme an der entgeltlichen Schulbuchausleihe an der Grundschule bleibt weiterhin erhalten und ist freiwillig. Dies bedeutet:

Wenn Sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen möchten, ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Ihr Kind bereits teilnimmt, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Die benötigten Lernmittel werden dann weiterhin von der Schule bzw. dem Schulträger gegen Zahlung eines Leihentgelts zur Verfügung gestellt.

Neu geregelt wurden jedoch die Möglichkeiten zur **finanziellen Entlastung**. Darüber möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Eine Befreiung nach dem Schülerförderungsgesetz ist möglich, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

Die Schülerin oder der Schüler ist am Schuljahresbeginn (01.08.2026) noch keine 25 Jahre alt und besucht im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule, die an einem vom Land betriebenen oder genehmigten System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt. Außerdem muss die Schülerin oder der Schüler zu einer bestimmten Gruppe gehören und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.

Zu den nach dem Schülerförderungsgesetz von der Zahlung freigestellten Gruppen gehören Schülerinnen und Schüler, bei denen:



- eine Unterbringung in einem Heim, einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie vorliegt,
- Waisenrente oder Waisengeld bezogen wird,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden,
- Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird,
- eine Förderschule besucht wird oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf anerkannt wurde.

Das Verfahren ist wie folgt gestaltet:

Sie müssen einen Antrag bei dem für Sie zuständigen Amt stellen (welches Amt für Sie zuständig ist, können Sie dem Hinweisblatt zum Antrag auf Gewährung einer Freistellung nach dem Schülerförderungsgesetz entnehmen). Dem Antrag müssen Sie einen aktuellen Bewilligungsbescheid beifügen, zum Beispiel einen Wohngeldbescheid. Das Amt prüft den Antrag und entscheidet, ob Sie von der Zahlung befreit werden. Wenn Ihr Antrag bewilligt wird, erhalten Sie einen Freistellungsbescheid. Diesen Freistellungsbescheid geben Sie bitte im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Stelle im Rathaus ab. Erst dann kann die Befreiung berücksichtigt werden.

Der letzte Termin für die Abgabe des Antrags ist der 30. September 2026. Es ist wichtig, den Antrag möglichst früh zu stellen. Erfolgt die Entscheidung über die Freistellung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist die Gebühr zunächst zu entrichten. Anschließend können Sie eine Erstattung beantragen. Weitere Informationen finden Sie in den Hinweisen zum Antrag auf Gewährung einer Freistellung nach dem Schülerförderungsgesetz.

Für Familien, die Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Sozialhilfe beziehen, gelten folgende Regelungen zur finanziellen Entlastung:

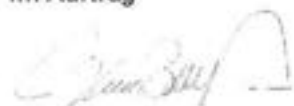
Durch eine gesetzliche Neuregelung gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Bürgergeld (bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Sozialhilfe erhalten, nicht mehr nach dem Schülerförderungsgesetz von der Zahlung der Gebühr befreit werden können. Trotzdem werden diese Familien weiterhin entlastet. Die Kosten können vom Jobcenter oder vom Sozialamt übernommen werden.

Damit die Kosten übernommen werden, müssen Sie Ihren Bedarf dort anmelden. Füllen Sie dazu bitte das beigefügte Formular aus und geben Sie es zusammen mit der Zahlungsaufforderung bei Ihrem Jobcenter oder Sozialamt ab.

Wichtig ist: Sie können im Formular zur Übernahme des Leihentgelts angeben, dass das Jobcenter oder das Sozialamt das Leihentgelt direkt an den Schulträger zahlen darf. Nur dann kann der Schulträger erkennen, dass Sie Anspruch auf Leistungen haben. So wird sichergestellt, dass Sie selbst keine zusätzlichen Zahlungen leisten müssen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten nicht vollständig vom Jobcenter oder Sozialamt übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Übernahme des Leihentgelts nur im Falle einer Abtretung/Direktzahlung durch das Jobcenter/Sozialamt an den Schulträger sichergestellt werden kann. Bitte überweisen Sie den Betrag **nicht selbst**. Wenden Sie sich immer zuerst an Ihr Jobcenter oder Ihr Sozialamt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Cemil Kirbayir
Leiter der Abteilung D - Digitalisierung an Schulen und Personalverwaltung Lehrkräfte

Eingangsstempel

Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln nach dem Schülerförderungsgesetz

Hinweis: Der Begriff „Teilnahmegebühr“ umfasst auch das Leihentgelt für Schulbücher an Grundschulen.

Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2026 gestellt werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Ausleihe setzt die Vorlage des Freistellungsbescheides voraus, daher sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.

Hiermit wird für den Schüler / die Schülerin:

Name, Vorname _____

geb. am: _____, wohnhaft in: _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

für das Schuljahr 2026/27 die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr beantragt. Der Schüler/die Schülerin besucht die Schule _____

(exakte Angabe, z.B. GemS Heusenweler, FOS Technik im BStZ Merzig)

die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt.

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ausbildungsvergütung BAföG AFBG sonstige Leistungen: _____

Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum (nur, wenn Schülerin Antragstellerin ist)	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Telefonnummer

Bitte prüfen Sie, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft und kreuzen Sie diese Aussage an:

- Ich bin für o.g. Schüler/in erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
- Ich leite das Heim, in dem o.g. Schüler/in untergebracht ist.
- O.g. Schüler/in ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Ich bin der/die o.g. Schüler/in und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

Bitte prüfen Sie, ob eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen. Wenn ja, bitte ankreuzen und Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides beifügen!

- Der/die o.g. Schüler/in ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Der/die o.g. Schüler/in erhält/erhielt im Jahr 2026 Waisenrente oder Waisengeld.
- Der/die o.g. Schüler/in oder seine/ihre Eltern sind/waren im Jahr 2026 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Der/die o.g. Schüler/in lebt im Haushalt einer Person, die im Jahr 2026 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes empfängt/empfangen hat (zum Kinderzuschlag siehe Hinweisblatt).
- Der/die o.g. Schüler/in gehört zum Haushalt einer Person, die im Jahr 2026 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz empfängt/empfangen hat.

Ich bestätige, dass ich die **Hinweise zum Antrag** und die umseitige **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich die Teilnahmegebühr selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Freistellung für das Schuljahr 2026/27 eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt (s.o., z.B. BAföG), werde ich dies dem zuständigen Amt unverzüglich mitteilen; mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr mit der Folge widerrufen werden kann, dass ich die Teilnahmegebühr selbst bezahlen muss. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin an die Schulträger zwecks Beantragung der Erstattung der Teilnahmegebühr gegenüber dem Bildungsministerium weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung der Medienausleihe nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Staaten verbindlich. Damit werden innerhalb der EU die Datenschutzregelungen vereinheitlicht, mit denen die Daten der Bürger vor Missbrauch geschützt werden. Dies gilt für private und öffentliche Stellen. Da die DSGVO nunmehr eine Information der Betroffenen über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten vorsieht, wird hierzu in Bezug auf die Beantragung der Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen der Medienausleihe Folgendes mitgeteilt:

Die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr wird nach Maßgabe des Schülerförderungsgesetzes (SchüFöG) gewährt. Gemäß § 7 Absatz 1 SchüFöG obliegt die Durchführung des SchüFöG den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO berechtigt, die bei der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten.

Der Antrag auf Freistellung von der Teilnahmegebühr wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Dort erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben.

Bei einem der folgenden Ämter muss der Antrag gestellt werden:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Ausbildungsförderung
Dudweilerstr. 41- Erdgeschoss
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Offn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Offn.zeiten: Mo. – Mi. 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 14:00 Uhr bis
18:00 Uhr

Landkreis Saarlouis
Jugendamt im Landkreis Saarlouis
Industriestraße 14
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-951999
Offn.zeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel
Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Offn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 42-44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis
Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Zur Bearbeitung der Anträge und Erstellung der Freistellungsbescheide werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der Schülerinnen und Schüler durch die zuständigen Ämter erfasst. Zusätzlich werden diese Daten mittels eines landesweit einheitlichen EDV-Verfahrens verarbeitet. Ohne Erfassung und Verarbeitung der Daten kann die Bearbeitung der Anträge und die Erstellung von Freistellungsbescheiden nicht erfolgen. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im vorgenannten Sinne abgelehnt wird, kann eine Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr nicht gewährt werden. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung und die Erhebung der personenbezogenen Daten sind die für die Durchführung des SchüFöG jeweils zuständigen Ämter. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten, bei der/dem Sie weitergehende Informationen zu den gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten können.

Den Antragstellern stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO bei folgender Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, <https://www.datenschutz.saarland.de>.

Hinweise

zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr nach dem Schülerförderungsgesetz im Rahmen von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln für das Schuljahr 2026/27

Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtige Hinweise

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schülerförderungsgesetz förderberechtigt sind, werden von der Zahlung der Teilnahmegebühr freigestellt. Sie können alle konventionellen und digitalen Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Medienbedarfsliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Die Freistellung kann nur für diejenigen Schüler/innen erfolgen, die eine Schule besuchen, die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt.

Der Begriff „Teilnahmegebühr“ umfasst auch das Leihentgelt für Schulbücher an Grundschulen.

2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts und wer nicht?

Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort- für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08.2026) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, die an einem von dem Land betriebenen oder genehmigten System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Wohngeldbescheid) beifügen!

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenstufenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgen, sofern die neue Schule ebenfalls an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenstufenwechsler zu beachten).

Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2026/27 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem für die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen; die Freistellung kann in diesen Fällen widerrufen werden. Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Teilnahmegebühr **komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde/Stadt Sie **teilweise** von der Zahlung der Teilnahmegebühr freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Anteiltes freigestellt werden.

3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr schnellstmöglich beim für Sie hierfür zuständigen Amt (s. u. Nr. 6). Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte unverzüglich im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Person im Rathaus ab. Aufgrund des Freistellungsbescheides beantragt der Schulträger für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme der Teilnahmegebühr.

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bil-

derung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, sind von der Zahlung der Teilnahmegebühr befreit, sofern sie eine Schule besuchen, die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme der Teilnahmegebühr.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet. Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Freistellungsantrag frühzeitig, **damit möglichst bis zur Fälligkeit der Teilnahmegebühr der Freistellungsbescheid schon vorliegt und Sie somit unentgeltlich an der Medienausleihe teilnehmen können.** Wenn die Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (die gesetzliche Antragsfrist ermöglicht die Beantragung der Freistellung bis 30.09.2026, s.u.), müssen Sie die Teilnahmegebühr zunächst zahlen und nach Erhalt des Freistellungsbescheides die Rückerstattung beim Schulträger beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 30. September 2026! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2026 beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 6) nachgereicht werden. **Ausnahmen:** Beginnt der Unterricht an einer Schule erst nach dem 30.09., ist der Antrag spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zu stellen. Bei **Schul- oder Klassenstufenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern nicht schon für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenstufenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag auf Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Die Adressen der Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Ausbildungsförderung
Dudweilerstr. 41- Erdgeschoss
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öfn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öfn.zeiten: Mo. - Mi. 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 14:00 Uhr bis
18:00 Uhr

Landkreis Saarlouis
Jugendamt im Landkreis Saarlouis
Industriestraße 14
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-951999
Öfn.zeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel
Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Öfn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern
Kreissjugendamt
Bahnhofstraße 42-44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öfn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis
Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öfn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrtkostenzuschuss beantragen will?

Sofern Sie einen Fahrtkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diesen gesondert beantragen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder bei den oben genannten Ämtern. Zusätzlich steht das Antragsformular unter <https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/schulbuchausleihe> zum Abruf zur Verfügung.

**Wichtiges Formular zur Übernahme des Leihentgeltes für Leistungsberechtigte
nach SGB II und XII ("Bürgergeld" oder "Sozialhilfe")**

→ bitte gleich beim zuständigen Jobcenter oder Sozialamt einreichen!

**Anmeldung eines Mehrbedarfes
auf Übernahme der Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte
(§ 21 Abs. 6a SGB II oder § 30 Abs. 9 SGB XII)**

Wenn Sie Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten, müssen Sie mit diesem Formular einen „Mehrbedarf“ anzeigen, damit Sie die Kosten der Schulbuchausleihe nicht selbst zahlen müssen.

Daten des leistungsberechtigten Elternteils:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/
des Aktenzeichens beim Sozialamt (sofern bekannt)

Name des zuständigen Jobcenters/
des Sozialamtes

Hiermit melde ich für mein Kind:

Name, Vorname, Geburtsdatum

einen Mehrbedarf für die Übernahme des Leihentgeltes der für den Besuch einer Grundschule erforderlichen Schulbücher und Arbeitshefte an.

Mein Kind besucht folgende Grundschule (Name, Postleitzahl Ort):

und ist für die entgeltliche Schulbuchausleihe angemeldet.

Die Zahlungsaufforderung des Grundschulträgers für das Schuljahr **2026/2027** ist beigelegt.

Abtretung des Leihentgeltes (Jobcenter)/Direktüberweisung (Sozialamt)
(bitte ankreuzen)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Jobcenter bzw. das Sozialamt das als Mehrbedarf anerkannte Leihentgelt direkt an den Schulträger überweist.
Wenn ich mit der Abtretung (Jobcenter) bzw. der Direktüberweisung (Sozialamt) des Leihentgeltes einverstanden bin, übernimmt das Ministerium für Bildung und Kultur alle eventuell nicht als Mehrbedarf anerkannten Kosten des Leihentgeltes und ich muss selbst keine weiteren Zahlungen leisten.
Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die dafür erforderlichen Sozialdaten und die meines Kindes an den Schulträger übermittelt werden.

Ich bin darüber informiert, dass diese Einwilligung freiwillig ist und von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

- Ich bin mit einer Abtretung (Jobcenter)/Direktüberweisung (Sozialamt) **nicht einverstanden**.
Mir ist bewusst, dass mir der Mehrbedarf auf mein Konto überwiesen wird und ich selbst den kompletten Gesamtbetrag des Leihentgeltes an den Schulträger zahlen muss.

Ort, Datum

Name, Vorname
(des leistungsberechtigten Elternteils)